

Finanzverwaltung

Datum: 17.10.2019 Sachbearbeiter: Wiggenhauser, Jörg Telefon: 07544/500-253

Aktenzeichen: 752.04 Beteiligte Ämter: Friedhofsamt

Beratungsunterlage

öffentlich Ortschaftsrat Riedheim	04.11.2019 Beratung und Beschluss	fassung
-----------------------------------	-----------------------------------	---------

Neukalkulation Friedhofsgebühren mit Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Friedhofssatzung

Die Stadt Markdorf erhebt für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe in Markdorf, Bergheim, Hepbach und Ittendorf Friedhofsgebühren entsprechend der Friedhofssatzung vom 24.3.1992, zuletzt geändert mit Änderungssatzung 18.11.2014 vom mit Dabei wurde im Jahr 2014 nur für das neue Friedhofsgebührenverzeichnis. Bestattungsangebot "Urnenreihengrab für Baumbestattungen", welches auf dem Friedhof Markdorf erstmalig eingeführt wurde, eine Einzelkalkulation mit Aufnahme einer neuen Gebührenposition im Gebührenverzeichnis vorgenommen.

Die restlichen Friedhofsgebühren wurden letztmals zum 1.1.2010 kalkuliert und durch Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Friedhofssatzung festgelegt.

Entsprechend der Neukalkulation der Verwaltungsgebühren, welche dem Gemeinderat in der letzten Sitzung vom 22.10.2019 vorgelegt wurde, wurde die Firma Allevo aus Obersulm von der Verwaltung ebenfalls mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt. Die Kalkulation ist als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Herr Härtel von der beauftragten Firma Allevo wird diese im Rahmen der Gemeinderatssitzung ausführlich vorstellen und erläutern sowie spezielle Rückfragen gerne beantworten.

Die Kalkulation ist gemäß §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt, wobei auch angemessene Abschreibungen und

eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten zu den gebührenfähigen Kosten zählen.

Bei der Kalkulation der Kosten, Fallzahlen und Kostenobergrenzen für die Gebührenfestsetzung wurde grundsätzlich der Kostendurchschnitt und die Fallzahlen der Rechnungsjahre 2014 bis 2018 zu Grunde gelegt, um Schwankungen in den Kosten und Fallzahlen der einzelnen Jahre zu nivellieren. Nicht-gebührenfähige Kosten und Einnahmen (wie z. B. für Kriegsgräber) wurden dabei vorab ausgeschieden.

Die Aufwendungen und Erträge im Friedhofsbereich und die hieraus resultierenden Defizite und Kostendeckungsgrade sind auf Seite 7 der Kalkulation (Anlage 1) ersichtlich. Unter Nivellierung von Schwankungen bei den Kosten und Fallzahlen der Jahre 2015 bis 2018 ergibt sich ein mittlerer Kostendeckungsgrad aus Gebühren in Höhe von 57,6 %. Im Jahresdurchschnitt wird bei ca. 100 Bestattungsfällen auf den vier Friedhöfen der Stadt Markdorf der durchschnittliche Bestattungsfall mit über 1.700,00 € zu Gunsten der Hinterbliebenen als Erben auf Kosten der Steuerzahler bezuschusst.

Dabei ist jedoch die gesetzliche Finanzierungsreihenfolge gemäß § 78 der Gemeindeordnung zu beachten, nach der die Stadt für ihre Leistungen (soweit vertretbar) möglichst kostendeckende Gebühren von den Nutzern für den konkreten Vorteil der Nutzung der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof erheben soll, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler mit hohen Defiziten aus diesem Bereich belastet wird. Insbesondere größere Städte streben deshalb einen Kostendeckungsgrad zwischen 85 und 98 % bei den Friedhofsgebühren an.

Bei der aktuellen Kalkulation der Stadt Markdorf soll bei lohnintensiven Leistungen (wie z. B. Bestattung oder Sargträger) sowie den Verwaltungsgebühren mit einer zeitnahen Erhöhung in drei Jahresstufen zum 1.1.2020, 1.1.2021 und 1.1.2022 ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad von nahezu 100 % angestrebt werden. Bei der Grabnutzung, welche im Leistungsangebot bei bis zu 18 Bestattungsvarianten in unterschiedlichen Grabfeldern ausreichend Reserven vorhalten lediglich muss, ist eine Erhöhung des Gesamtgebührenvolumens auf 73 % als Kostendeckungsgrad in der Endstufe 2022 angestrebt. Der Anteil der Urnenbestattungen ist (auch wegen dem Pflegeaufwand, welcher für auswärtige Angehörige kaum leistbar ist) in den letzten Jahren auf ca. 80 % gegenüber den Erdbestattungen gestiegen, trotzdem müssen die bestehenden Erdgrabfelder (insbesondere Familienwahlgräber) noch jahrzehntelang vorgehalten und (z. B. mit Wegeund Grünflächenunterhaltung) vom städtischen Bauhof und Gärtnerei gepflegt werden. Der angestrebte Gesamtkostendeckungsgrad aller Friedhofsgebühren in der Endstufe zum 1.1.2022 würde somit auf 80 % steigen (siehe hierzu Seiten 9 bis 11 der Kalkulation, welche als Anlage 1 beigefügt ist).

Die Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2020 werden mit ca. 80.000,00 € veranschlagt. Gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis 2019 steigen diese Mehreinahmen im Jahr 2021 auf rund 115.000,00 € und in der Enderhöhungsstufe 2022 auf rund 142.000,00 € jährlich an.

Auf Seite 12 der Kalkulation Anlage 1 sind fünf typische Bestattungspakete, wie sie in der Praxis häufig von den Angehörigen gewählt werden, mit bisherigem Gebührensatz, der neuen Gebührenobergrenze und den Erhöhungsstufen A zum 1.1.2020, B zum 1.1.2021 und C in der Endstufe 1.1.2022 dargestellt. Auch wenn hier eine deutliche Gebührenerhöhung (teilweise mit Verdoppelung bzw. nahezu Verdreifachung) eintritt, darf nicht verkannt werden, dass die Gebühren seit 10 Jahren nicht erhöht wurden und dass die Erhöhung abgemildert und zeitverzögert über drei Jahre umgesetzt wird.

Ein Erlass bzw. Teilerlass der Friedhofgebühren aus Billigkeitsgründen ist in begründeten Einzelfällen weiterhin möglich. Ein würdiges Begräbnis von Verstorbenen ist in jedem Fall sichergestellt.

Nachdem die Ortschaften mit den drei Friedhöfen in Ittendorf, Hepbach und Bergheim maßgeblich betroffen sind, ist am 4.11.2019 zunächst die Beratung und Beschlussfassung in den Ortschaftsräten vorgesehen – vor der endgültigen Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 5.11.2019. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Jahresdurchschnitt nahezu 85 % der Bestattungsfälle im Friedhofsbezirk Markdorf anfallen.

Der Gemeinderat hat sich die entsprechenden Kalkulationsgrundlagen und Ermessens- und Prognoseentscheidungen gemäß Anlage 1 zu Eigen gemacht. Die komplette Neufassung der Friedhofssatzung aus dem Jahr 1992 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.11.2014) mit Bestattungsbezirken, Grabarten und Gestaltungsvorschriften etc. ist ebenfalls auf der heutigen Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Friedhofssatzung wird in drei Stufen entsprechend der Vorlage der Verwaltung (siehe Anlage 2) zum 1.1.2020, 1.1.2021 und 1.1.2022 beschlossen.

Anlage 1 - Gebührenkalkulation

Anlage 2 - Gebührenverzeichnis 2020-2022

Anlage 2 - Gebührenverzeichnis ab 01.01.2020

Anlage 2 - Gebührenverzeichnis ab 01.01.2021

Anlage 2 - Gebührenverzeichnis ab 01.01.2022